Projekt Pädagogik und Recht ©

www.paedagogikundrecht.de

Aufsichtsverantwortung in der pädagogischen Praxis

- ANALYSE IM GESAMTAUFTRAG DER ERZIEHUNGSHILFE -

Aufsichtsverantwortung/ AV in der pädagogischen Praxis
- Analyse im Gesamtauftrag der Erziehungshilfe -

I. Erziehen und Aufsichtsverantwortung / AV

Gesellschaftlichen Rahmenbedingungen/ Herausforderung/ Weg
Fachliche und rechtliche Auftragslage außerfamiliärer Erziehung
Übersicht „Grenzsetzungen in der AV“ → **Fallbeispiele**

II. Aufsichtsverantwortung / AV im rechtlichen Kontext

1. Zivilrechtliche Aufsichtspflicht
2. AV in der „Gefahrenabwehr“

III. Fachlich- rechtlicher Rahmen von Grenzsetzungen

1. Grundlegendes / Kindeswohl - Reflexion
2. Integriert fachlich- rechtliches Bewerten → Prüfschemata
3. Freiheitsbeschränkung und Freiheitsentzug
4. **Fachlich- rechtliches Bewerten der Fallbeispiele**

IV. Zusammenfassung

V. Workshop anhand von Praxis - Fallbeispielen

I. Erziehen und Aufsichtsverantwortung/ AV

Gesellschaftliche Rahmenbedingungen/ Herausforderung/ Weg

- Schweregrad der Erziehbarkeit z.T. ansteigend: *Als ich vor ca. 20 Jahren in der Intensivpädagogik anfing, bekam kaum ein Jug. Medikamente,war kaum einer in der Psychiatrie. Heute bekommen fast alle Medikamente. - In den 5 Jahren seitdem ich hier arbeite hat sich unser Klientel massiv verändert.*

- Erziehungshilfe- Fallzahlen steigen / mehr „Problemeltern“ ?

- Aufträge Erziehen u. „Gefahrenabwehr“ (Pädagogik u. Recht) mit sehr unterschiedl. Zielen: wie lassen sich Persönlichkeitsentwicklung und strafrechtlich sanktionierte körp.Eingriffe auf nachhaltigen,erfolgsversprechenden gemeinsamen Nenner bringen? Pädagog. Erreichbarkeit bei „Gefahrenabwehr“?

- Päd. Grenzsetzung im Spannungsfeld Erziehungsauftrag – Kindesrechte

- Ab 2001 „Gewaltverbot“ der Erziehung (§1631II BGB): wann liegt „Gewalt“ bei päd. Grenzsetzungen (verbal, aktiv) vor? „Gewalt“ = nicht nur Schlagen.

- Juristendominanz / Verrechtlichung der Pädagogik: unbestimmter Rechtsbegriff Kindeswohl, Gewaltverbot, freih.entziehende Maßnahme/ 1631b II BGB

I. Erziehen und Aufsichtsverantwortung/ AV

Gesellschaftliche Rahmenbedingungen/ Herausforderung/ Weg

A. Wie ist mit der gesellschaftlichen Herausforderung umzugehen?

→ Stärkung der Handlungssicherheit

→ Stärkung der Rollenklarheit

→ Stärkung der gesellschaftlichen Rolle Erziehungsverantwortlicher

B. Vorschlag - Weg zu gestärkter Handlungssicherheit:

→ Enttabuisierung des Themas Handlungssicherheit

→ Beginn eines „Fachdiskurses fachliche Legitimität“

→ Beschreiben genereller Handlungsleitlinien (fachliche Erziehungsgrenzen)

→ „fachl. Handlungsleitlinien“/ 8b II Nr.1 SGBVIII d.Trägers (päd.Grundhaltung)

I. Erziehen und Aufsichtsverantwortung/ AV

- fachliche und rechtliche Auftragslage außerfamiliärer Erziehung -

I. ERZIEHUNGSAUFTRAG > 50 % gegenüber Gefahrenabwehr

Kinder/ Jug. in ihrer Persönlichkeit annehmen, ihre Entwicklung unterstützen und fördern durch **Zuwendung und pädagogische Grenzsetzungen**
→ grundsätzliche Ziele: eigenverantwortlich, gemeinschaftsfähig

zu I.: zivilrechtliche Aufsichtspflicht= Schutzauftrag mit Ermahnungen und pädagogischen Grenzsetzungen → pädagogische Ziele verfolgend

Aufsichtspflicht= auf vorhersehbaren Schaden ist zumutbar zu reagieren:
- auf Schaden, der Kind/ Jugndl. durch andere zufügt werden kann
- auf Schaden, den Kind / Jugendliche/ r anderen zufügen kann

II. RECHTLICHER AUFTRAG GEFAHRENABWEHR = befugt zu Reaktionen auf akute Eigen- oder Fremdgefährdung eines/r Kind/ Jugdl. Voraussetzungen: *erforderlich, geeignet, verhältnismäßig: geeignet* = parallel o. nachgehend päd. aufarbeiten, *verhältnismäßig* = keine weniger intensive Maßnahme ist möglich.
→ Beispiele: geschlossene Unterbringung o. freiheitsentziehende Maßnahmen

I. Erziehen und Aufsichtsverantwortung/ AV
Übersicht „Grenzsetzungen in der Aufsichtsverantwortung“

A. Päd.Grenzsetzg.* in der ziv.rechtl. Aufsichtspflicht

→ **ERZIEHUNG**

Es wird nachvollziehbar ein pädagog. Ziel verfolgt, mit verbaler päd.Grenzsetzung: Regel,Verbot,Konsequenz

aktiver päd.Grenzsetzung: körperl.Eingriffe wie Handy-wegnahme oder Festhalten, um Gespräch zu beenden

In Aufsichtsverantwortung gibt es päd. Grenzsetzg.* u. Gefahrenabwehr

B. Grenzsetzung in der Gefahrenabwehr

→ Reaktion bei akuter Eigen-/ Fremdgefährdung des Kindes/ Jug., z.B. *freiheitsentziehende Maßnahmen* nach § 1631b II BGB/ seit Oktober 2017

*auch außerhalb der Aufsichtspflicht gibt es natürlich päd.Grenzsetztung

I. Erziehen und Aufsichtsverantwortung/ AV Fallbeispiele

- Nach Vorgeschichte aggressiver Jugendlicher weigert sich,Büro zu verlassen, provoziert. Er wird vom Betreuer an Schulter gefasst, Richtung Tür gedrängt.
- Von seiner Vorgeschichte her aggressiver Jugendlicher hält einen Stock in der Hand, den er nicht herausgeben will. Betreuer nimmt ihm diesen aus d. Hand.
- Jugendlicher greift Betreuer mit Stock an, der ihn festhält u. Stock wegnimmt.
- Nachdem Zureden und Positivverstärker nichts bewirken, wird in Anwesenheit einer 12jährigen deren Schrank auf Tabak/ Zigaretten durchsucht.

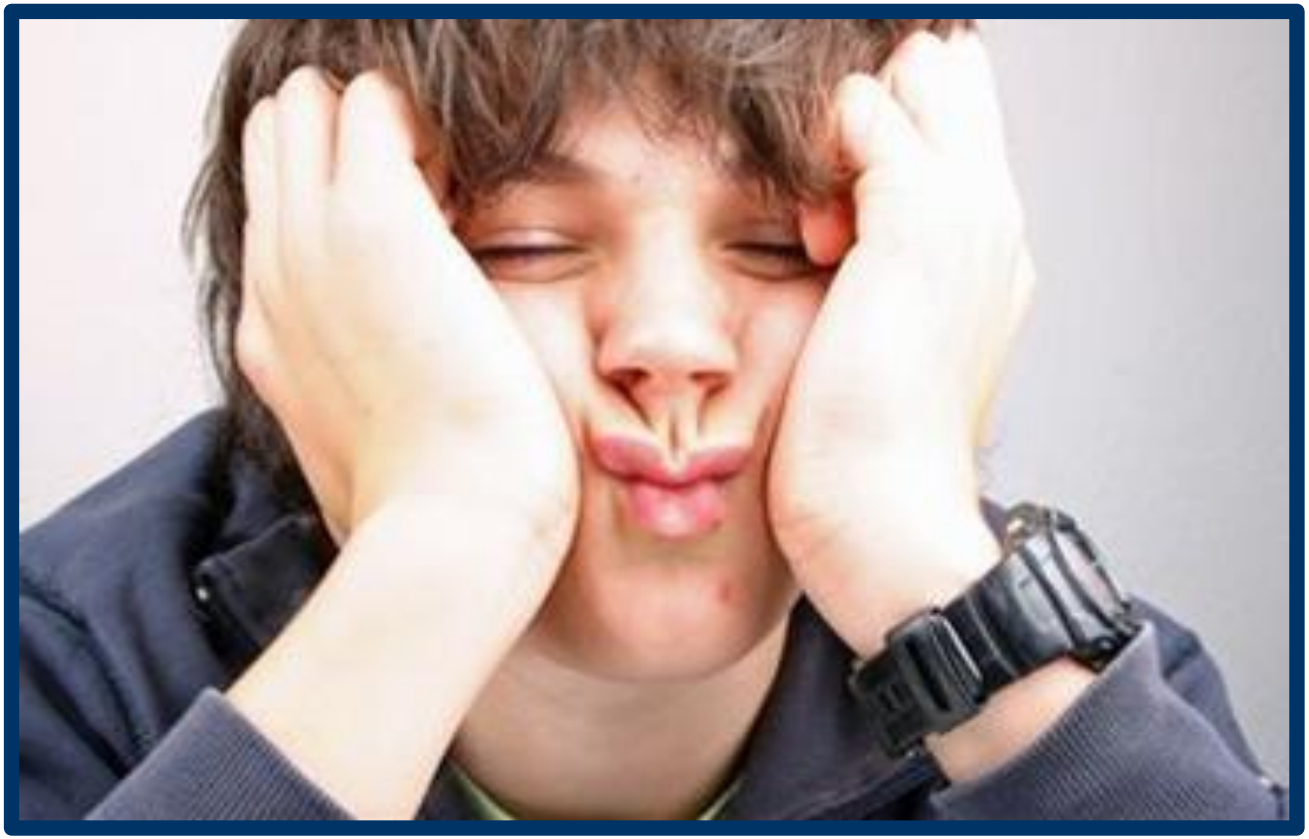

II. Aufsichtsverantwortung / AV im rechtlichen Kontext

1. Zivilrechtliche Aufsichtspflicht

Die zivilrechtliche Aufsichtspflicht besteht in folgendem Rahmen:

- **Vorhersehbarkeit eines Schadens** auf der Grundlage einer **Risikoanalyse** im Sinne hinreichender Wahrscheinlichkeit: ist in der konkreten Situation für diese/s/n Kind/ Jugendlichen, in dessen/ deren Alter und Entwicklungsstufe unter Berücksichtigung der Vorgeschichte mit einem Schaden zu rechnen ?
  Schaden = **Minderung oder Verlust materieller oder immaterieller Güter**
- Notwendig sind Maßnahmen, die **erforderlich** sind, um der Schadensgefahr zu begegnen.
- Erwartet werden nur **Maßnahmen**, die der/ dem PädagogIn **zumutbar** sind.

Wahrnehmung der ziv. Aufsichtspflicht bedeutet also, dass PädagogInnen auf Basis ihres durch Sorgeberechtigte erteilten Erziehungsauftrags das für sie Zumutbare zu bedenken und zu veranlassen haben, was einem vorhersehbaren Schaden eines/r Kindes/ Jugendlichen oder durch ein Kind/Jug. entgegenwirkt.

→ **Die Fragen, ob eine Aufsichtspflicht besteht und wie sie auszuüben ist, sind stets auf den konkreten Einzelfall ausgerichtet zu beantworten.**

II. Aufsichtsverantwortung / AV im rechtlichen Kontext

1. Zivilrechtliche Aufsichtspflicht

Beispiel:

Ein Kind entfernt sich aus der Gruppe. Soll die Pädagogin die Gruppe allein lassen und das Kind verfolgen?

Im Spannungsfeld „Aufsicht Kind - Aufsicht Gruppe“ ist die „Vorhersehbarkeit“ das wichtigste Entscheidungskriterium. In der Abwägung zwischen „Aufsichtsbedarf Kind“ und „Aufsichtsbedarf Gruppe“ sind die vorhersehbaren jeweiligen Geschehensabläufe gegenüber zu stellen u. im Sinne des damit verbundenen wahrscheinlichen Schadens zu gewichten.Dabei sind gesundheitliche Schäden gegenüber Sachschäden höherrangig. Erscheint das Gefahrenpotential auf Seiten des Kindes größer, ist es zu verfolgen, für die Gruppe die Notwendigkeit einer vorübergehenden Alleinbeschäftigung zu bedenken, wenn möglich getragen von delegierter Verantwortung auf ein insoweit belastbares Kind. Im anderen Fall entspricht der Verbleib in d. Gruppe der Aufsichtspflicht, wenn möglich verbunden mit telefonischem Zuhilferufen einer/s KollegIn, um das Kind zu verfolgen. Aufgrund der gebotenen Eilbedürftigkeit wird von der/ m PädagogIn nur ein schneller und daher potentiell fehlerhafter Abwägungsprozess erwartet.

II. Aufsichtsverantwortung / AV im rechtlichen Kontext

1. Zivilrechtliche Aufsichtspflicht

Amtsgericht Bad Hersfeld 15.5.2017/ „Digitale Aufsicht:

- *Überlassen Eltern ihrem minderjährigen Kind ein digitales 'smartes' Gerät (z.B. Smartphone) zur dauernden eigenen Nutzung,stehen sie in der Pflicht, die Nutzung des Geräts durch das Kind bis zu dessen Volljährigkeit ordentlich zu begleiten und zu beaufsichtigen.*
- *Verfügen die Eltern selbst bislang nicht über hinreichende Kenntnisse von 'smarter' Technik und über die Welt der digitalen Medien, haben sie sich die erforderlichen Kenntnisse unmittelbar u. kontinuierlich anzueignen, um ihre Pflicht zur Begleitung und Aufsicht durchgehend erfüllen zu können.*
- *Es bestehen keine vernünftigen Gründe, einem Kind ein Smartphone auch noch während der vorgesehenen Schlafenszeit zu überlassen.*
- **Notwendigkeit einer Eltern- Kind- Medien- Nutzungsvereinbarung** bei erheblichem Fehlverhalten in der Mediennutzung (Medien-Sucht-Gefahr).

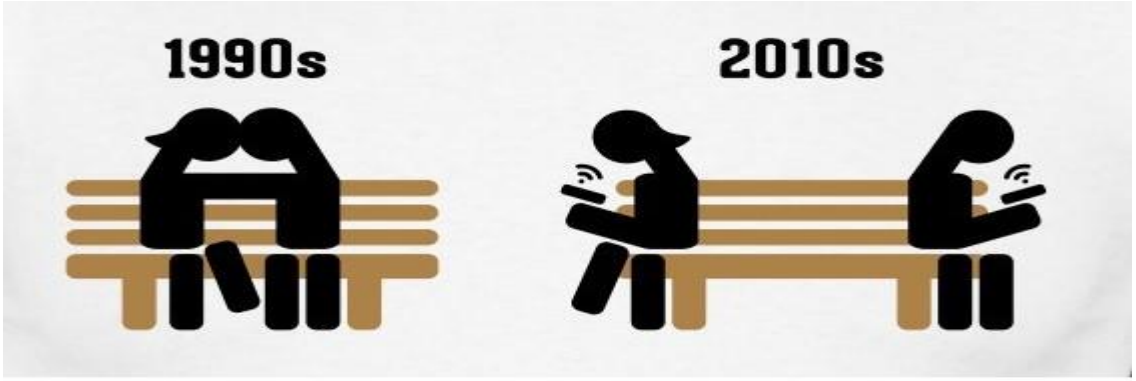

II. Aufsichtsverantwortung / AV im rechtlichen Kontext

1. Zivilrechtliche Aufsichtspflicht

- *Wer Messenger- Dienst "WhatsApp" nutzt, übermittelt nach den technischen Vorgaben des Dienstes fortlaufend Daten in Klardatenform von allen in dem eigenen Smartphone- Adressbuch eingetragenen Kontaktpersonen an das hinter dem Dienst stehende Unternehmen. Wer durch "WhatsApp„- Nutzung diese andauernde Datenweitergabe zulässt, ohne v.seinen Kontaktpersonen aus dem eigenen Telefonadressbuch hierfür jeweils eine Erlaubnis eingeholt zu haben, begeht eine deliktische Handlung, begibt sich in die Gefahr, von den betroffenen Personen kostenpflichtig abgemahnt zu werden.*
- *Nutzen Kinder/Jug. unter 18 "WhatsApp", haben die Eltern als Sorgeber. ihr Kind auch über diese Gefahr bei der Nutzung d. Messenger-Dienstes aufzu-klären u. erforderliche Schutzmaßnahmen im Sinne ihres Kindes zu treffen.*

II. Aufsichtsverantwortung / AV im rechtlichen Kontext

2. Reaktion bei akuter Gefahr = „Gefahrenabwehr“

In akut gefährlichen Situationen der Eigen- oder Fremdgefährdung eines/r Kindes/Jugendl. sind Rektionen in folgendem Rahmen rechtlich zulässig:

- Ein **wichtiges Recht** des Kindes o. anderer ist **akut gefährdet**: z.B. Leben oder in erheblicher Weise die Gesundheit.
- die Reaktion ist **erforderlich**,um der Eigen-/Fremdgefährdung zu begegnen.
- die **Reaktion** ist **geeignet**. “Geeignet” ist Verhalten,wenn es aus Sicht eines (fiktiv) neutralen Beobachters in der Lage ist, der Gefährdung zu begegnen, insbesondere wenn die Situation mit dem betroffenen Kind/ Jug. päd. aufgearbeitet wird. Letzteres bedingt,dass besondere päd.Konzepte zu entwickeln sind, um mit der Reaktion verbundene negative Nebenwirkungen zu neutralisieren. Die päd. Aufarbeitung wird i.d.R. nachträglich erfolgen, so schnell wie möglich. Die Eignung fehlt auch, wenn z.B. ein um sich schlagendes Kind auf dem Boden festgehalten wird, das insoweit durch sexuellen Missbrauch traumatisiert ist.
- die **Reaktion** ist ***verhältnismäßig***, wenn keine andere für Kind/Jug. weniger gravierende Maßnahme in Betracht kommt. Wenn z.B. Ausweich- u.Abwehrtechnik möglich ist, ist das Festhalten *unverhältnismäßi*g und rechtswidrig.

II. Aufsichtsverantwortung / AV im rechtlichen Kontext

2. Reaktion bei akuter Gefahr = „Gefahrenabwehr“

Zu unterscheiden ist - wie bereits erläutert - päd. Verhalten von Maßnahmen d. „Gefahrenabwehr“ bei akuter Eigen- od. Fremdgefährdung eines/r Kindes/Jug. Bei „Gefahrenabwehr“- Maßnahmen kann aber auch päd. Ziel verfolgt werden.

Pädagoge handelt z.B. - bedingt durch den primären Erziehungsauftrag - auch päd., wenn er während des „am Boden Fixierens“ zugleich beruhigend auf das aggressive Kind einwirkt. Er verfolgt dann auch das Ziel, die „Gefahrenabwehr“ kommunikativ so einzubetten, dass sie das Kind nicht zu sehr verstört. Zudem ist **Voraussetzung für jede „Gefahrenabwehr“**, dass eine **pädag. Beziehung** besteht. Diese ist wesentlich mitbestimmend dafür, ob sich z.B. ein/e Kind/ Jug. festhalten lässt (Machtspirale). Vorangegangenen Beziehungserfahrungen mit dem Pädagogen sind in „Gefahrenabwehr“- Situationen von großer Bedeutung.

Ausgeschlossen muss sein, dass- weil auch ein päd. Ziel verfolgt wird -“Gefahrenabwehr“ - Maßnahmen, z.B. Postkontrolle, ausschließlich unter päd. Aspekten betrachtet werden, „pädagogisch importiert“. Da die rechtlichen Anforderungen der „Gefahrenabwehr“ weiterreichen als Anforderungen „fachl. Legitimität“, müssen die rechtlichen Voraussetzungen stets geprüft werden. Der Zweck darf nicht die Mittel heiligen, es könnte ein Kindesrecht verletzt sein.

II. Aufsichtsverantwortung / AV im rechtlichen Kontext

2. Reaktion bei akuter Gefahr = „Gefahrenabwehr“

Pädagogik sollte zwischen dem/r Kind/ Jugendlicher/n und dem/r PädagogIn ein **„pädagogisches Band“** ermöglichen, das Maßnahmen der AV (zivilrechtl. Aufsichtspflicht + Gefahrenabwehr) minimiert, im Einzelfall entbehrlich macht.

Sofern aber in einer vorhersehbaren Gefahrenlage PädagogInnen ihre vorrangige päd. Verantwortung nicht wahrnehmen und sich darauf einrichten, in der weiteren Entwicklung auf eine akute Gefahr mittels „Gefahrenabwehr“ zu reagieren, ist dies fachlich unbegründbar/ illegitim und rechtlich unzulässig.

Definitionen „Gefahr“

- im Rahmen zivilrechtl. Aufsichtspflicht genügt die hinreichende Wahrscheinlichkeit eines Schadens. Möglicher Schaden (latente Gefahr) reicht nicht.
- Akute Eigen- o. Fremdgefährdung im Rahmen der „Gefahrenabwehr“ beinhaltet die hohe Wahrscheinlichkeit, dass die Eigen-/ Fremdgefährdung des Kindes/J. zur Selbstschädigg. bzw. zur Verletzung der Rechte anderer führt.

III. AV → fachlich-rechtlicher Rahmen von Grenzsetzungen

1. Grundlegendes / Kindeswohl - Reflexion

Im Folgenden geht es um Grenzsetzungen in der Aufsichtsverantwortung:

- **päd.Grenzsetzung* in zivilrechtlicher Aufsichtspflicht→** **Erziehen**

- **Grenzsetzg. in der Gefahrenabwehr→** **Aufsichtsverantwortung/ AV**

*auch außerhalb der Aufsichtspflicht gibt es natürlich päd.Grenzsetztung

III. AV → fachlich-rechtlicher Rahmen von Grenzsetzungen

1. Grundlegendes / Kindeswohl - Reflexion

Von grundlegender Bedeutung ist bei Grenzsetzungen d. „Gewaltverbot“

Das **Züchtigungsrecht** („angemessene Zuchtmittel“) galt bis 1957, danach gewohnheitsrechtlich, in Schulen bis Mitte der 1970er Jahre.

Erst im Jahr 2001 wurde das gesetzliches „Gewaltverbot in der Erziehung“ eingeführt (§1631 II BGB)

Kinder haben ein Recht auf gewaltfreie Erziehung. Körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen u. andere entwürdigende Maßnahmen sind unzulässig.

Aber:

- **was bedeuten „Gewalt“/ „entwürdigende Maßnahmen“**
- **Welche fachlichen und rechtlichen Grenzen beachten?**

III. AV → fachlich-rechtlicher Rahmen von Grenzsetzungen

1. Grundlegendes / Kindeswohl - Reflexion

- Warum bedurfte es eines gesetzlichen "Gewalt"verbots, um Schlagen zu verbieten? Hätte nicht d. Fachwelt selbst Schlagen ächten müssen, weil es kein nachvollziehbares päd. Ziel verfolgen kann? Früher wurde Schlagen mit dem Hinweis begründet, dies "hätte noch niemand geschadet". Wenn aber Erziehung Persönlichkeitsentwicklg. bedeutet, läge im "Ausbleiben von Schaden" keine nachvollziehbare Begründung, um ein päd. Ziel zu verfolgen. Die Illegitimität (fachliche Unbegründbarkeit) hätte erkannt werden müssen.

- Daher **Reflexion**: zunächst in päd.Haltung angedachte,subjektiv begründete Entscheidg. („ich meine es gut“) überdenken und dem ***Kindeswohl*** **entsprechende Entscheidung treffen, die auf objektivierenden Kriterien beruht.**

Nur wenn eine Entscheidung/ Verhalten dem *Kindeswohl* entspricht, kann „Gewalt“ ausgeschlossen werden.

III. AV → fachlich-rechtlicher Rahmen von Grenzsetzungen

1. Grundlegendes / Kindeswohl - Reflexion

In der Erziehung stets Reflexion anhand des *Kindeswohls*l KW
→ den Herausforderungen gesellschaftlicher Rahmenbedingungen ist durch objektivierende KW- Reflexion zu begegnen

Art. 3 UN- Kinderrechtskonvention: *Bei allen Maßnahmen, die Kinder betreffen, gleich viel ob sie von öffentlichen oder privaten Einrichtungen der sozialen Fürsorge, Gerichten, Verwaltungsbehörden od. Gesetzgebungsorganen getroffen werden, ist das **Wohl des Kindes** ein Gesichtspunkt, der **vorrangig** zu berücksichtigen ist.*

Viele „meinen es gut" - das reicht jedoch nicht.

KWbegriff zur Stärkung der Handlungssicherheit mit zwei objektivierenden Prüfkriterien versehen:

- nachvollziehbares Verfolgen eines päd. Ziels der Eigenverantwortlichkeit / Gemeinschaftsfähigkeit = fachlich begründbares / legitimes Verhalten
- es darf kein Kindesrecht verletzt werden

III. AV → fachlich-rechtlicher Rahmen von Grenzsetzungen

1. Grundlegendes / Kindeswohl - Reflexion

Zusammengefasst gibt es 3 Elemente des *Kindeswohls*:

- pädagogische Haltung - Verhalten, dass nachvollziehbar päd. Ziele verfolgt
- keine Verletzung eines Kindesrechts

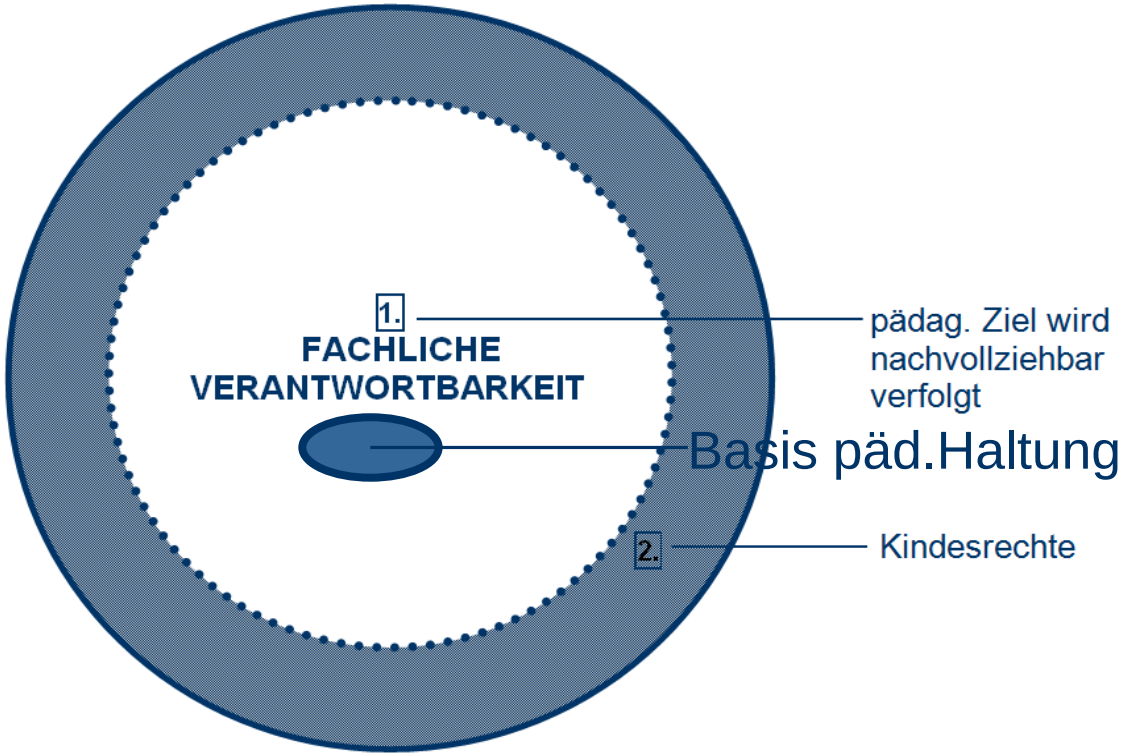

Von innen nach außen baut sich die Rechtmäßigkeit auf: fachlich legitim ist Verhalten auf der Basis pädag. Haltung, rechtmäßig nicht ohne fachl. Legitimität→ in der Pädagogik kann nur fachl.begründbares/ legitimes Verhalten rechtens sein, dem *Kindeswohl* und d. „Gewaltververb.“entsprechen.

III. AV → fachlich-rechtlicher Rahmen von Grenzsetzungen

1. Grundlegendes / Kindeswohl - Reflexion

***Kindeswohl*- Reflexion im Spannungsfeld Erz.auftrag ↔ Kindesrechte**

Zwei Ebenen sind zu unterscheiden:

a. abstrakte Ebene → Kindesrechtekataloge / Kindesrechte- Aktionen

b. Praxisebene → Kindesrechte im **Spannungsfeld** Erz.auftrag - K.rechte

↓

Jede Grenzsetzung, sei sie pädagogisch od. eine der „Gefahrenabwehr", beinhaltet einen Eingriff in ein Kindesrecht. Entscheidend ist, ob ein **Kindesrecht verletzt** wird und daher **unzulässige Gewalt** vorliegt.

↓

Kindesrecht ist verletzt (Kindesrechtseingriff u.-verletzung trennen) **= Gewalt:**

- bei fachl. legitimem/begründbarem Verhalten ohne Zustimmg. Sorgeberecht.
- bei fachlich illegitimem Verhalten/ unbegründbarem Verhalten ohne dass die Voraussetzungen der „Gefahrenabwehr" vorliegen.
- Selbstverständlich bei *kindeswohlgefährdendem* Verhalten (nächste Folie) und bei strafbarem Verhalten

III. AV → fachlich-rechtlicher Rahmen von Grenzsetzungen

1. Grundlegendes / Kindeswohl - Reflexion

***Kindeswohlgefährdung* liegt im Kontext der Pädagogik vor:**

- Bei Lebens- oder erhebliche Gesundheitsgefahr

- Bei prognostizierter andauernder Gefahr für die Entwicklung zur eigenverantwortlichen, gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit in körperlicher, geistiger o. seelischer Hinsicht, verursacht durch fachl. nicht begründbares Verhalten (= illegitim).

Dies ist zum Beispiel der Fall bei Vernachlässigung.

Vernachlässigung ist kindeswohlgefährdend, wenn aufgrund fehlender oder unzureichender Fürsorge elementare Bedürfnisse nicht oder nur mangelhaft befriedigt werden, mit der Prognose chronischer körperl., geistiger oder seelischer Unterversorgung.

III. AV → fachlich-rechtlicher Rahmen von Grenzsetzungen

1. Grundlegendes / Kindeswohl - Reflexion

Was also bedeutet „fachlich legitim/ begründbar“? Ein Beispiel:

Makarenko/sowjet. Pädagoge gibt einem Jugendlichen eine Ohrfeige: statt Holz aus dem Wald zu holen, haben Jugdl. unter dessen Anleitung einen Schuppen abgerissen und verfeuert. Mak., seit Wochen bemüht, Ordnung in die Gruppe zu bringen, sieht rot. Immer wieder machen die Jgln, was sie wollen, verhöhnen ihn. Die Machtverhältnisse scheinen zu ihrem Gunsten zu verlaufen. Der Jugl., den er ohrfeigt, ist größer und stärker. Er ist Anführer der Stimmung gegen ihn. Aber diese Ohrfeige beeindruckt ihn. Er stammelt eine Entschuldigg., geht zum Schneeschippen, verhält sich nun so,als ob ein Arbeitsbündnis mit M.bestünde.

Kann eine Ohrfeige/ Schlagen „fachl.legitim“ sein? Hier könnte das erfolgsbezogen bejaht werden, wäre gleichwohl das fachlich legitime Verhalten wegen des „Gewaltverbots“ rechtswidrig. Merke:„fachlich legitim“ ist erfolgsunabhängig einzuordnen, vielmehr prozesshaft im Sinne des Verfolgens eines pädagog. Ziels.

III. AV → fachlich-rechtlicher Rahmen von Grenzsetzungen

2. Integriert fachlich - rechtliche Sicht = Prüfschemata

Wie kann für Grenzsetzungen die „fachliche Legitimität“ praxisgerecht festgestellt werden?

Gibt es eine Möglichkeit, zusätzlich die weitergehende Frage der Rechtmäßigkeit von Grenzsetzungen zu beantworten?

Ja → in integriert fachlich - rechtlicher Sicht im Projekt Pädagogik und Recht

Es wurden entsprechende → **Prüfschemata** entwickelt (folgende Folien), die Grundlage persönlicher o. teamorientierter *Kindeswohl*- Reflexion sein können.

Hinweise:

Unter Einbeziehen von „Gefahrenabwehr“, *Kindeswohlgefährdung* und Straftat sprechen wir inzwischen von Gewalt im weitesten Sinn, von MACHTMISSBRAUCH in Abgrenzung zu ZULÄSSIGER MACHT

Vorsicht Falle: persönliche Begründungen bitte im Kontext nachvollziehbarer Begründbarkeit / „fachliche Legitimität“ reflektieren = *Kindeswohl* - Reflexion

III. AV → fachlich-rechtlicher Rahmen von Grenzsetzungen

2. Integriert fachl.- rechtl. Sicht = Prüfschema / nachträgliches Bewerten

1. War das Verhalten geeignet, ein päd. Ziel zu verfolgen: (b)
   aus der Sicht einer gedachten neutralen Fachkraft? (c)
   - ja → Frage 2
   - nein → Frage 4

2. Wurde in ein Kindesrecht eingegriffen? (d)
   - ja → Frage 3
   - nein → keine Macht

3. Erfolgte der Eingriff in d. Kindesrecht mit Wissen u. Wollen Sorgeberechtigter/ SB, d.h. mit deren Zustimmung? (e) (f)
   - ja → zuläss. Macht
   - nein → Frage 4

4. Lag akute Eigen-/ Fremdgefährdung des/r Kindes/Jug. vor, der geeignet (g) und verhältnismäßig (h) begegnet wurde?
   - ja → zuläss. Macht
   - nein → Machtmissbr.

5. Qualifizierung: Gibt es zukünftig eine bessere Alternative für unser Handeln?

(a) Bei Kindeswohlgefährdg. oder strafbarem Verhalten liegt stets Machtmissbrauch vor.
(b) Kind/ Jugdliche/r war in der Lage, den Sinn des Verhaltens im Wesentl. zu erkennen.
(c) Aktive päd. Grenzsetzung nur geeignet, wenn keine mildere fachl. verantwortbar war.
(d) Ein Kindesrecht- Eingriff liegt bei jeder verbalen oder aktiven päd. Grenzsetzung vor.
(e) Bei päd. Routine ist das Verhalten für SB vorhersehbar (stillschweigende Zustimmg.)
(f) Die Zustimmung d.Kindes/ Jugendlichen ist bei Taschengeldverwendung erforderlich.
(g) Eine Eignung liegt nur dann vor, wenn die Situation pädagogisch aufgearbeitet wird.
(h) „Verhältnismäßig“ heißt: es war keine weniger eingreifende Maßnahme möglich.

III. AV → fachlich-rechtlicher Rahmen von Grenzsetzungen

2. Integriert fachl.- rechtl. Sicht = Prüfschema / planendes Bewerten

1. Ist die Planung geeignet, ein pädag. Ziel zu verfolgen: (b)
   aus der Sicht einer gedachten neutralen Fachkraft? (c)(d)

   ja → Frage 2
   nein → Machtmissbr.

2. Wird in ein Kindesrecht eingegriffen? (e)

   ja → Frage 3
   nein → keine Macht

3. Erfolgt der Eingriff in d. Kindesrecht mit Wissen u. Wollen
   Sorgeberechtigter / SB, d.h. mit deren Zustimmung? (f)(g)

   ja → zuläss. Macht
   nein → Machtmissbr.

4. Bei zulässiger Macht → Gibt es eine bessere Verhaltens- Alternative?

(a) Bei Kindeswohlgefährdg. oder strafbarem Verhalten liegt stets Machtmissbrauch vor.
(b) Auch wenn die tatsächliche spätere Situation ein anderes Verhalten gebieten kann.
(c) Kind/Jugdl. muss in der Lage sein,den Sinn des Verhaltens im Wesentl. zu erkennen
(d) Aktive päd. Grenzsetzung nur geeignet, wenn keine mildere fachl. verantwortbar ist.
(e) Ein Kindesrecht- Eingriff liegt bei jeder verbalen oder aktiven päd. Grenzsetzung vor.
Kein Eingriff aber bei Zuwenden, Anerkennen, Überzeugen, Fürsorge (ohne Zwang)
(f) Bei päd. Routine ist das Verhalten für SB vorhersehbar (stillschweigende Zustimmg.)
(g) Die Zustimmung d.Kindes/Jugendlichen ist bei Taschengeldverwendung erforderlich.

III. AV → fachlich-rechtlicher Rahmen von Grenzsetzungen

3. Freiheitsbeschränkung und Freiheitsentzug

§1631b BGB

(1) ***Genehmigungspflichtige freiheitsentziehende Unterbringung***

Eine Unterbringung des Kindes, die mit Freiheitsentziehung verbunden ist, bedarf der Genehmigung des Familiengerichts. Die Unterbringung ist zulässig, solange sie zum Wohl des Kindes, insbesondere zur Abwendung einer erheblichen Selbst- o. Fremdgefährdung, erforderlich ist und der Gefahr nicht auf andere Weise, auch nicht durch andere öffentliche Hilfen, begegnet werden kann. Ohne Genehmigung ist die Unterbringung nur zulässig,wenn mit dem Aufschub Gefahr verbunden ist; die Genehmigung ist unverzüglich nachzuholen.

(2) **Genehmigungspflichtige freiheitsentziehende Maßnahmen**/neu ab 2017

Die Genehmigung des Familiengerichts ist auch erforderlich, wenn dem Kind, das sich in einem Krankenhaus, einem Heim oder einer sonstigen ***Einrichtung*** *aufhält, durch mechanische Vorrichtungen, Medikamente oder auf andere Weise* ***über einen längeren Zeitraum oder regelmäßig in nicht altersgerechter Weise d.Freiheit entzogen*** *werden soll. Absatz1 Satz 2 u.3 gilt entsprechend.*

III. AV → fachlich-rechtlicher Rahmen von Grenzsetzungen

3. Freiheitsbeschränkung und Freiheitsentzug

Erziehen | **Aufsichtsverantwortung/ AV**

Päd. Grenzsetzg. als Freiheitsbeschränkg. in ziv.r. Aufsichtspflicht = ERZIEHUNG → fachlich legitimer Eingriff in Fortbewegungsfreiheit: z.B. Festhalten, um pädag. Gespräch zu beenden (Bemerkung: auch außerhalb ziv.rechtl. Aufsichts-pflicht gibt es natürlich pädagog. Grenzsetzungen)

Freiheitsentzug = Grenzsetzung in der GEFAHRENABWEHR → Reaktion bei akuter Eigen-/Fremdgefahr durch K/J = rechtl. zulässiger Eingriff in Fortbeweggsfreiheit: §1631b BGB: geschlossene Unterbringung oder *freiheitsentziehende* (Einzel) *Maßnahme*

Freiheitsberaubung = STRAFTAT → Rechtliche Voraussetzungen d. „Gefahrenabwehr“ nicht erfüllt:*erforderl.,geeignet, verhältnismäßig* → Verletzung der Fortbewegungsfreiheit/§ 239 StGB: *Wer einen Menschen einsperrt oder auf andere Weise der Freiheit beraubt …*

III. AV → fachlich-rechtlicher Rahmen von Grenzsetzungen

4. Fachlich- rechtliches Bewerten der Fallbeispiele

- Nach Vorgeschichte aggressiver Jugendlicher weigert sich,Büro zu verlassen, provoziert. Er wird vom Betreuer an Schulter gefasst, Richtung Tür gedrängt.
- Von seiner Vorgeschichte her aggressiver Jugendlicher hält einen Stock in der Hand, den er nicht herausgeben will. Betreuer nimmt ihm diesen aus d. Hand.
- Jugendlicher greift Betreuer mit Stock an, der ihn festhält u. Stock wegnimmt.
- Nachdem Zureden und Positivverstärker nichts bewirken, wird in Anwesenheit einer 12jährigen deren Schrank auf Tabak/ Zigaretten durchsucht.

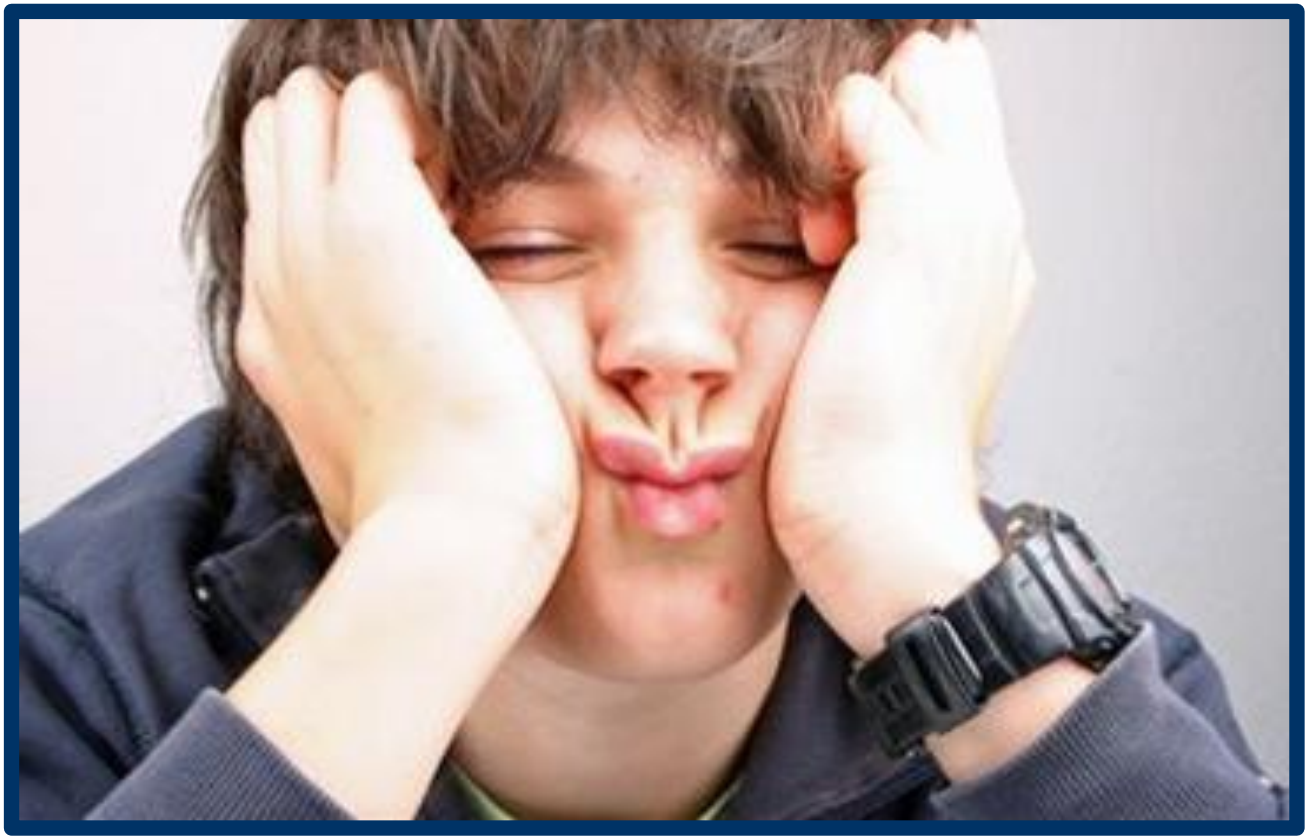

IV. Zusammenfassung

1. Aufsichtsverantwortung = zivilrechtliche Aufsichtspflicht + „Gefahrenabwehr“
2. Aufsichtsverantwortung wird im Kontext pädag. Beziehung wahrgenommen, das gilt auch für das rechtliche Institut der „Gefahrenabwehr“.
3. Zivilrechtliche Aufsichtspflicht im Rahmen *Vorhersehbarkeit* u. *Zumutbarkeit*
4. „Gefahrenabwehr“ muss *erforderlich, geeignet* und *verhältnismäßig* sein.
5. Fachl. Legitimität ist Grundvoraussetzung für rechtmäßiges Verhalten.
6. Grenzsetzungen sind ein wesentlicher Teil der Aufsichtsverantwortung

↓

7. In d. Erziehg. kann nur fachl. begründbares/legitimes Verhalten rechtens sein
8. Reflexion objektivierender *Kindeswohl*-Kriterien: „fachl.legitim“+ Kindesrechte
9. Unzulässige Gewalt (neben *Kindeswohlgefährdung* und Straftat):
- fachl. begründbares/ legitimes Verhalten + keine Zustimmung Sorgeberecht.
- fachlich nicht begründbares/illegitimes Verhalten ohne Vorliegen der Voraussetzungen der „Gefahrenabwehr“

10. Zur Stärkung d.Handlungssicherheit, Rollenklarheit, gesellschaftlichen Rolle Erziehungsverantwortlicher „Fachdiskurs fachliche Legitimität“ mit dem Ziel genereller Leitlinien starten, wobei der Träger „fachl. Handlungslinien“ schon jetzt zu entwickeln hat (§ 8b II Nr.1 SGB VIII): *zur Sicherung d. Kindeswohls und zum Schutz vor Gewalt* (Beschreiben der pädagogischen Grundhaltung)

V. Workshop – Fallbeispiele und Fragen

Mädchen/4 Jahre, hyperaktiv, starke Impulsdurchbrüche, alle 3 Monate Kontakt zum Vater (alleiniges Sorgerecht). Besuch Spielplatz, anschließend in Eisdiele, **begleiteter Umgang** vor allem für emotionale Sicherheit des Kindes zuständig (Mama-Rolle), zusätzlich Sozialarbeiterin mit d. Aufgabe, dafür zu sorgen, dass Vater angemessen mit seiner Tochter umgeht (nicht emotional übergriffig, nicht überfordernd, nicht mit Geschenken überflutend). Vater will mit Kind allein sein, akzeptiert Begleitung nur,weil Sorgerechtsentzug droht. Begleitpersonen versuchen, den Abstand so zu gestalten, dass Vater und Tochter Raum für Kontakt haben, sie jedoch unmittelbar eingreifen könnten.

Wem wird in solcher Konstellation Aufsichtspflichtverletzg. vorgeworfen, wenn das Kind an der Hand des Vaters z.B. Fahrräder plötzlich umreißt, Autos beschädigt o. Dekorationen/ Auslagen vor Geschäften zerstört? Wer trägt Verantwortung, wenn es sich losreißt, vor ein Auto läuft od. einen Unfall verursacht od. wenn er es gar nicht an die Hand nimmt, obwohl die Situation es erfordert und verhindert, dass Begleitpersonen dies tun?

Begleiteter Umgang = Begriff aus d. Familienrecht: neutrale Person überwacht Umgang der Eltern mit d. Kind, sorgt dafür, dass das Kindeswohl beachtet wird. Zivilrechtliche Aufsichtspflicht beim Vater, den der **begl. Umgang supervidiert.**

V. Workshop – Fallbeispiele und Fragen

Familienanaloge Wohnform, 2 Mädchen, (V. 8 Jahre / H. 6 Jahre)

1. Kinder alleine lassen für wenige Minuten? V. möchte allein in ihr Zimmer, wenn ich H. aus d. Kindergarten abhole. Ich habe das zwei Mal für 15 Minuten gemacht, hat super geklappt… aber wie sieht das rechtlich aus?

2. Generelle Ausgehzeiten unserer Kinder bzw. Übernachtungen: Wo fängt die Aufsichtspflichtverletzung an?

3. Abschließen der Wohnungstüre nachts?“

V. Workshop – Fallbeispiele und Fragen

Familienanaloge Wohnform, Junge (M. 12 Jahre alt)

M. ist ein Junge mit ausgeprägten ADHS Symptomen (medikamentös behandelt), sehr aktiv, überwiegend freundlich und höflich, dennoch häufig aufgrund erheblicher innerer Unsicherheit und schwachem Selbstwert vor allem mit Gleichaltrigen im Konflikt, neigt zur Zerstörung bzw. Beschädigung von Gegenständen (unabsichtlich bzw. bewusst: Autos, Hauswände, Heuballen, Alltagsgegenstände, Möbel). 2 Mal wurde M. dadurch auffällig, dass er einem etwa 3-jährigen Jungen sein Geschlechtsteil zeigte. Im Rahmen der intensiven Bearbeitung beider Vorfälle zeigte M. tiefe Scham und Reue.

Es ergeben sich folgende Fragen:

In wie weit kann man M. unbeaufsichtigt das Haus verlassen lassen (z.B. um mit Freunden zu spielen bzw. ins Kino zu gehen, in einen Indoor-Spielpark zu gehen, im Dorfladchen etwas kaufen usw.), ohne sich bei Vorfällen mit dem Vorwurf der Verletzung der Aufsichtspflicht auseinandersetzen zu müssen?

V. Workshop – Fallbeispiele und Fragen

Mutter-und-Kind Projekt, *KM* (30) *eingeschränkt sorgeberechtigt* (?)
Kinder (2 1/2, 3 1/2, 4 ½)

Die KM lebt in einer vom Träger gemieteten Wohnung mit ihren Kindern. Täglich wird sie über bestimmte Zeiträume von einem mehrköpfigen Team aus Fachkräften begleitet. Die KM ist in vielen Situationen nicht in der Lage, sich gegenüber ihren Kindern durchzusetzen bzw. konsequent zu sein. Untereinander gehen die Kinder immer mal wieder körperlich gegeneinander vor oder entziehen sich bewusst dem Kontakt der Erwachsenen bzw. reagieren mit Verweigerungsverhalten (auch beispielsweise beim Laufen neben einer viel befahrenen Straße). Teils reagieren die Kinder nur noch auf körperliche Begrenzungen (beispielsweise, Festhalten an der Hand) durch die Fachkräfte. Zwar sind diese Begrenzungen mit der KM besprochen, sind sie denn auch rechtlich abgesichert?

V. Workshop – Fallbeispiele und Fragen

Auf der Rückfahrt in die Einrichtung wird ein Kind einer insgesamt 9 köpfigen Kindergruppe in der S-Bahn immer unruhiger. Einer der beiden Betreuer nimmt das Kind auf seinen Schoß, da es von sich aus darum bittet. Nach einigen Minuten will er das begonnene „Reiterspiel“ beenden, das Kind möchte aber weiterspielen und wird extrem aggressiv. Um das Kind selbst und die anderen Fahrgäste zu schützen, muss der Betreuer das Kind festhalten. Auch beim Aussteigen aus der Bahn hält der Betreuer das tobende, schreiende Kind weiter fest, um zu verhindern, dass das völlig unbeherrschte Kind auf die Gleise oder später auf die Straße läuft. Das Kind tobt unvermindert weiter. Eine Passantin äußert, sie werde sich bei der Schule über den Betreuer beschweren. Was tun in der Öffentlichkeit?

Ein Kind (9 Jahre) stört die Nachtruhe Es verweigert sich und stört weiter.
Wie darf reagiert werden?

V. Workshop – Fallbeispiele und Fragen

Markus soll Hausaufgaben machen. Er verweigert dies, wird immer lauter, aggressiver und provoziert die anderen Kinder durch Wort und Tat. Dann will er den Raum verlassen, in sein Zimmer. Die Erzieherin stellt sich vor die geschlossene Tür und spricht mit dem Kind: Es soll sich beruhigen. M. tobt weiter und fängt an, auf die Erzieherin einzuschlagen. Darf diese das Kind festhalten?

Die Pädagogin nimmt Einblick in das persönliche Tagebuch einer Fünfzehnjährigen. Sie hat den begründeten Verdacht „schlechten Umgangs“ außerhalb der Einrichtung.

Wegnahme u. Überprüfung eines Handys, auf dem gewaltverherrlichende Fotos vermutet werden.

Ein um sich schlagendes Kind wird für kurze Zeit festgehalten.

V. Workshop – Fallbeispiele und Fragen

Ein Jugendlicher will außerhalb der festgelegten Telefonzeiten mit seiner Mutter telefonieren. Nachdem der Pädagoge dies ablehnt, eskaliert die Situation. Im Anschluss an Beleidigungen greift der Jugendliche den Pädagogen mit einer Glasvase an. Er droht „ihn umzubringen“. Ein Kollege stellt sich beschwichtigend vor den Jugendlichen, woraufhin dieser die Vase zurückstellt.

Eine Erzieherin ist mit drei Jugendlichen in einem Kleinbus der Einrichtung unterwegs. Auf einer Landstraße greift einer der Jugendlichen in die Fahrzeugarmaturen und betätigt die Warnblinkanlage. Nach massiver Aufforderung, dieses zu unterlassen, versucht er, bei laufender Fahrt die Beifahrertüre zu öffnen. Die Betreuerin hält unmittelbar am Straßenrand an und fordert ihn auf, das Fahrzeug zu verlassen. Unter großem Protest steigt der Jugendliche aus und setzt sich auf eine Parkbank am Straßenrand. In der Folge trifft die Erzieherin mit einem Kollegen die Vereinbarung, dass dieser den Jugendlichen abholt.

V. Workshop – Fallbeispiele und Fragen

Der Vierzehnjährige bleibt in seinem Bett liegen, möchte sich damit der Tagesstruktur in der Gruppe entziehen. Der Erzieher öffnet das Fenster und zieht die Bettdecke weg, um Druck auszuüben.

Bei permanenter Weigerung eines Kindes, den einem Mitbewohner zugefügten Schaden wiedergutzumachen, wird mit Zustimmung dessen Mutter das Zimmer bis auf Bett und Kleiderschrank leergeräumt, um die Bedeutung des Eigentums nahe zu bringen.

V. Workshop – Fallbeispiele und Fragen

Ein 14 jähriger Junge demoliert in einem Moment hoher Erregung seine eigene Zimmertüre, indem er mit dem Fuß vor diese tritt. Dabei entsteht ein großes Loch im unteren Teil der Türe, welches die Türe unbrauchbar macht. Nachdem sich die Situation wieder beruhigt hat und der Junge konstruktiv erreichbar ist, besprechen die diensthabenden ErzieherInnen den Vorfall mit ihm. Der Junge zeigt sich reumütig- einsichtig und erklärt sich bereit, von seinem Taschengeld mit den MitarbeiterInnen im örtlichen Baufachhandel ein neues Türblatt zu kaufen und dieses selbst in die Zarge einzuhängen.

V. Workshop – Fallbeispiele und Fragen

Zu einer gemeinsamen Fahrt brechen der dreizehnjährige Kevin und der zuständige Familienhelfer auf. Die mehrtägige Fahrt dient als „Auszeit“ für Kevins Herkunftsfamilie. Am Zielort angekommen sucht Kevin sein Zimmer auf und beginnt, sein Gepäck im Zimmer zu verteilen. Die Absprache,seine mitgebrachten Sachen in die dafür vorgesehenen Schränke einzusortieren, ignoriert er beharrlich. Stattdessen geht er in das Badezimmer und beginnt zu duschen. Die Badezimmerzeit mündet in einer wilden Duschorgie, die der Betreuer von außen wahrnimmt. Der Familienhelfer versucht lautstark, den Jungen zur Vernunft zu bringen, jedoch ohne erkennbaren Erfolg. Nach mehr als einer halben Stunde Duschzeit kündigt er an, die Warmwasserversorgung zu unterbinden, da der Wasserverbrauch sehr kostspielig sei. Die Ankündigung und auch jede andere verbale Aufforderung führen allerdings zu keinerlei Verhaltensänderung bei Kevin. Die Situation löst sich erst nach c a. eineinhalb Stunden auf, weil Kevin das Bad verlässt, um sich in seinem Zimmer aufzuhalten.

V. Workshop – Fallbeispiele und Fragen

Ein Fünfzehnjähriger bleibt in der Nacht nicht auf seinem Zimmer. Er provoziert den Nachtdienst und die anderen Jugendlichen. Der Betreuer fordert ihn auf, ins Zimmer zu gehen. Nachdem er der Aufforderung nicht nachkommt, will ihn der Betreuer an der Hand nehmen. Nun geht er auf sein Zimmer. Dort hört er jedoch laut Musik. Da es bereits nach 23 Uhr ist, kündigt ihm der Betreuer an, die Anlage wegzunehmen, wenn er sie nicht leiser drehe. Dies geschieht dann auch. Nachdem aber der Betreuer das Zimmer verlassen hat, wird die Musik erneut laut gestellt. So geht es ein paar Mal hin und her, bis der Betreuer die Anlage abnehmen will. Dabei entsteht eine Rangelei. Der Jugendliche „schraubt sich“ in seinem Verhalten (Provozieren, beleidigen, hysterisches Lachen), so weit hoch, dass der Betreuer die Situation nicht mehr einschätzen kann und durch den Nachtdienst die Polizei und den Notarzt verständigen lässt

V. Workshop – Fallbeispiele und Fragen

Nachdem sich zwei Jugendliche in ihrem Zimmer während der Hausaufgaben-zeit fortlaufend gegenseitig provozieren und sich mit Gegenständen bewerfen, wird ihnen angedroht die Zimmertüre auszuhängen, sollten sie diese nicht geöffnet lassen und sich um ihre Hausaufgaben kümmern. Die gegenseitigen Provokationen und Schuldzuweisungen ziehen sich über den gesamten Tag bis zur Schlafenszeit. Beide beschuldigen sich gegenseitig, Gegenstände zerstört zu haben. Ein gemeinsames Gespräch, wie sie mit dem Eigentum des anderen umgehen und die Zeit der Hausaufgaben positiv nutzen, ist nicht möglich. Da sie ihre Zimmertüre immer wieder schließen, wird ihnen die Zimmertür ausgehängt.

Wenn ein Kind einen Pädagogen umarmt, ihn drückt, kann einem so etwas kritisch ausgelegt werden? Oder: wenn man ein Kind in den Arm nimmt oder es streichelt zur Beruhigung, ist das eine Grenzüberschreitung?

Markus soll Hausaufgaben machen. Er verweigert dies, wird lauter, aggressiver und provoziert die anderen Kinder durch Wort und Tat. Dann will er den Raum verlassen, in sein Zimmer. Die Erzieherin stellt sich vor die geschlossene Tür und spricht mit dem Kind: Es soll sich beruhigen. M. tobt weiter und fängt an, auf die Erzieherin einzuschlagen. Darf diese das Kind festhalten?

V. Workshop – Fallbeispiele und Fragen

1. Darf man ein Handy abnehmen,um schlechte alte Kontakte zu unterbinden, bzw. um überhaupt päd. arbeiten zu können?
2. Inwieweit darf man Internetforen wie z.B. Facebook verbieten?
3. Wer kommt für materielle Schäden auf, die ev.tuell während einer Zwangsmaßnahme entstehen? (Handy geht zu Bruch, Jacke zerreißt etc.)?
4. Darf man Essenszeiten einschränken (allg. bzw. speziell zum Ramadan)?
5. Dürfen (sexuelle) Beziehungen innerhalb einer Gruppe untersagt werden?
6. Dürfen Freunde in Einrichtung übernachten, wenn wir wissen, dass es zu Geschlechtsverkehr kommt - und wer haftet bei einem "Unfall"?
7. Darf man stark alkoholisierte Jugendliche mit Matte und Schlafsack in einer Gartenhütte ausnüchtern lassen?
8. Gewalttätiger Jugendlicher wird aus Wohngruppe in eine andere gebracht, nachdem er Kind/Erzieher angegriffen hat. Er will nicht mitkommen, wird daher mit Polizeigriff „abgeführt".
9. Geistig behindertes Kind rastet aus, verletzt sich selbst. Wie darf man es wieder "zu sich bringen"?
10. Kind (10 Jahre) kotet regelmäßig ein, macht sich nicht sauber. Kollege macht Foto auf seinem Handy von dem angeblich gereinigten Po. Zeigt es dem Jungen, damit er das besser machen kann, löscht dann das Foto.

V. Workshop – Fallbeispiele und Fragen

Das Recht auf sexuelle Kontakte leitet sich aus dem allg. Persönlichkeitsrecht ab. Es findet seine Grenzen in den Gesetzen, insbesondere im StGB. In jedem Fall sind ohne/gegen den Willen vollzog. sex. Handlungen unzulässig.

Im übrigen lässt sich, insbesondere nach StGB, Folgendes feststellen:

- Sexuelle Kontakte BetreuerIn- Kind/Jugendl. sind verboten, unterhalb 16 kraft Strafgesetzbuch, oberhalb 16 kraft Erziehungsauftrag.
- Sex. Kontakte v. Jugendlichen o. jungen Volljährigen zu Kindern sind strafbar, auch wenn das Kind einwilligt. Aufgrund der Aufsichtspflicht ist Kontrolle notw. Bei Verdacht ist durch unangemeldetes Zimmerbetreten zu reagieren. Aufs.intensität im von Alter, Entwicklungsstufe, vorherigen Ereignissen abhängig.
- Einvernehmliche sex. Handlungen zw. Jugendlichen bzw. jungen Volljährigen u.Jugendlichen sind nicht verboten. Zu verantwortl. Umgang mit Sexualität erziehen. Bei Bekanntwerden einer Beziehung Gespräche mit Beteiligten. Wenn Beziehg. päd. kontraindiziert, z.B. Beteiligte bzw. ein Beteiligter zu jung oder unreif, kann eine Trennung vorgenommen werden (akt.pädag. Grenzsetzung).
- Das Betreuungspersonal darf sex. Handlungen weder vermitteln noch durch Gewährg. o. Verschaffung v. Gelegenheit Vorschub leisten (unter 16 Jahren).
- Nötigung u. gewaltorientiertes Handeln ist verboten. Insbesondere ist auf § 182 StGB hinzuweisen: Sex. Missbrauch Jugendlicher (unter 18 Jahren).

V. Workshop – Fallbeispiele und Fragen

Zwei Jugendliche geraten in einen Streit, zunächst verbal, später mit Schubsen, Bedrohungen und Androhung körperlicher Gewalt. Darf ich dazwischen gehen? Wie können die beiden getrennt werden? Was dürfen wir/ was nicht? Dürfen wir einen in sein Zimmer schicken, auch gegen seinen Willen?

Ein Kind greift ein anderes Kind bzw. den Betreuer an und schlägt zu. Darf der Betreuer das angreifende Kind:

a. gegen seinen Willen festhalten?
b. gegen seinen Willen aus der Situation, dh. zB. ins Zimmer tragen, um Fremdgefährdung zu verhindern bzw. zu beenden?
c. sich mit ihm aussperren, um andere zu schützen? Was ist hier jedoch mit der Aufsichtspflicht, wenn nur ein Betreuer im Dienst ist?

Wie sind die Handlungsmöglichkeiten a-c zu bewerten, wenn sich die aggressiven Verhaltensweisen des Kindes lediglich gegen Gegenstände richten?

V. Workshop – Fallbeispiele und Fragen

Ein Kind/Jugendlicher bedroht ein anderes Kind mit dem Messer. Alle anderen Kinder sowie das bedrohte Kind werden von Betreuerin ins Betreuerzimmer geschickt. Sie selbst stellt sich dann ganz alleine dem Kind mit dem Messer auf dem Gang.

Ein Jugendlicher wird mit der Aufforderung, das Büro zu verlassen, vom Betreuer an der Schulter gefasst und leicht in Richtung Tür gedreht.

Ein Jugendlicher steht drohend vor einem Betreuer und hält einen Stock in der Hand, den er nicht herausgeben will. Der Betreuer nimmt ihm diesen ohne Zustimmung aus der Hand.

Ein Zwölfjähriger will nachts gegen 0:00 Uhr das Haus verlassen. Der Betreuer hört ihn und konfrontiert ihn. Wie kann sich der Mitarbeiter verhalten, um ihn am Verlassen des Hauses zu hindern, davon ausgehend, dass sich der Bursche in gefährdende Situationen begeben kann?

V. Workshop – Fallbeispiele und Fragen

Während eines Spaziergangs geht ein Kind plötzlich nicht mehr weiter und verweigert jegliche Kooperation. Es wirft sich auf den Boden und rollt sich in Richtung befahrene Straße. Das Kind wird zur eigenen Sicherheit am Arm von der Gefahrenquelle weggezogen. Es folgt schimpfen, anschreien sowie ein Androhen von Konsequenzen.

Sind sämtliche Konsequenzen als Machtmissbrauch zu verstehen?

Wie könnte ein sicheres Notfallsystem in Fällen von Übergriffen von Kindern auf BetreuerInnen in sozialpädagogischen Einrichtungen aussehen?

Wann darf und sollte man externe Hilfe, wie zB Polizei, holen?

V. Workshop – Fallbeispiele und Fragen

Eingriff in die Privatsphäre?

Briefgeheimnis – bis zu welchem Alter dürfen BetreuerInnen Post der Kinder öffnen?

Handynutzung: regelmäßige Kontrolle? Durchsuchung?

Telefonate: Ab- bzw. Zuhören? Bei Elterngespräche auf Lautsprecher stellen?

Kontrolle der Schultaschen durch BetreuerInnen

Abnahme von privaten Gegenstände, zB Handy, Fernseher, Stereoanlage usw.?

V. Workshop – Fallbeispiele und Fragen

Ein 14jähriges Mädchen zündelt im Zimmer mit der Folge einer starken Rauchentwicklung. Der Betreuer geht ohne Ankündigung in das Zimmer des Mädchens, welche jedoch hinsichtlich der Rauchentwicklung keine Auskunft gibt. Daraufhin untersucht der Betreuer die Schränke, um die Ursachen der Rauchentwicklung, wie zB. Zigaretten, Feuerzeug usw. zu finden.

Die Bilder, Inhalte und Botschaften von Postern und Kleidung passen oft nicht zu unseren gesellschaftlichen Werten bzw. unserer Grundeinstellung. Dürfen wir solche Sachen verbieten und auch einziehen?

V. Workshop – Fallbeispiele und Fragen

Freiheitsentzug?

Ein elfjähriges Mädchen ist bereits den ganzen Tag sehr empfindlich. Ein zehnjähriger Junge geht dennoch ständig zu ihr hin und stichelt. Trotz mehrmaliger Aufforderung dies zu unterlassen, bedrängt er sie weiter, bis das Mädchen nur noch hysterisch schreit. Es kommt zu beiderseitigen Handgreiflichkeiten. Selbst als sich das Mädchen im Betreuer-WC einsperrt, ist der Junge nicht zu beruhigen und versucht sie zu erwischen. Das Mädchen kreischt hysterisch. Um das Mädchen vor dem vollen Ausmaß der Wut zu schützen, schicken die BetreuerInnen sie in eine andere WG, bis sie sich ein wenig beruhigt hat. Um zu verhindern, dass der Junge ihr folgt, blockieren die BetreuerInnen für längere Zeit, nämlich für ca. 20-30 Minuten, die Tür.

V. Workshop – Fallbeispiele und Fragen

Ein zehnjähriges Kind steht in offenem Fenster und möchte über den Mauervorsprung in das nächste Fenster klettern. Dies kommt immer wieder vor, weshalb überlegt wird, nur mehr Fenster mit Kippfunktion, die zudem verschließbar sind (Schlüssel wäre bei BetreuerInnen erhältlich), zu verwenden.

Ein Jugendlicher des Betreuten Wohnens lebt in einer extremen Unordnung, die bereits ein ungesundes Ausmaß erreicht hat. Nach mehrmaliger erfolgloser Aufforderung durch die Betreuerin, die Wohnung zumindest vom ärgsten Müll zu befreien und so dass man wieder bei der Tür hereinkommt, wird das Türschloss nach Vorwarnung ausgetauscht und der Jugendliche zumindest kurzfristig, dh. für eine Nacht, ausgesperrt.

Darf ich ein Kind zwingen im Zimmer zu bleiben, wenn ich den Eindruck habe, dass sich das Kind sonst in Situationen bringt, die ihm langfristig schaden?

In einigen Sozialpädagogischen Einrichtungen gibt es die sog. „Zimmerstunde“ (zB. jedes KJ muss für 30 Minuten in sein Zimmer).

V. Workshop – Fallbeispiele und Fragen

Regeln

Die Konsequenzen des Regelmissachtens werden immer wieder besprochen:

- Regel d. altersgemäßen Umgangs m. Medien (Fernsehen, PC, Handy);
- bei Nichtbeachten: Einschränkung der selbstständigen Nutzung der Geräte
- Bei Verlust oder Zerstörung von Schulmaterial Ersatz vom Taschengeld.
- Freizeitaktivitäten beginnen erst, wenn die Schulsachen erledigt sind.
- Grobe Verunreinigungen der Toiletten werden vom Verursacher beseitigt: man holt sich einen Eimer, macht Putzwasser zurecht und reinigt die Toilette.
- Schäden durch mutwillige Zerstörung begleichen die Kinder v. Taschengeld.

Diese Regeln wurden mit d. Kindern erarbeitet. Die Kinder haben sie schriftlich verfasst und sich einverstanden erklärt.

V. Workshop – Fallbeispiele und Fragen

Junge (14) kommt im Winter früher als vereinbart in die Gruppe und muss ca. eine Stunde draußen warten, weil die Gruppe noch unterwegs ist. Er ist deswegen sehr aggressiv, weshalb die Diensthabende ihn erst ins Haus lässt, nachdem die Situation sich halbwegs beruhigt hat.

Junge (8) hat immer wieder depressive Phasen. An einem Abend steigert sich eine dieser Phasen in einen Weinkrampf. Da er sich mit nichts beruhigen lässt, nimmt die Diensthabende ihn in den Arm und legt sich mit ihm ins Bett, bis er eingeschlafen ist.

Situation Gruppenfahrt: 2 Kinder (7 u. 8) verhalten sich täglich regelwidrig: hören nicht, laufen davon, beleidigen, schlagen, treten und werfen mit allen möglichen Dingen. An einem Abend schnappt sich ein Betreuer die beiden, um mit ihnen zu sprechen und sie ins Haus zu holen. Sie schlagen und treten ihn ständig, sodass er sie in Kleidung unter die Dusche stellt, um sie endlich zu beruhigen und ansprechbar zu machen. Im Nachhinein bespricht der Betreuer sein Vorgehen mit den Sorgeberechtigten und dem JA. Es wird alles geklärt.

V. Workshop – Fallbeispiele und Fragen

L. (männlich, 12 Jahre alt) will nachts gegen 0:00 Uhr das Haus verlassen. Mitarbeiter ist selbst schon im Bett, hört ihn aber und begegnet ihm auf dem Flur.

Wie kann sich der Mitarbeiter verhalten, um L. am Verlassen des Hauses zu hindern, davon ausgehend, dass s. L. in gefährdende Situationen begeben kann?

Zwei Jugendliche geraten im Gruppenraum in einen Streit, zunächst verbal, später mit Schubsen, Bedrohungen und Androhung körperlicher Gewalt.

Wie können wir die beiden trennen? Was dürfen wir/ was nicht?
Dürfen wir einen in sein Zimmer bringen, auch gegen seinen Willen?

V. Workshop – Fallbeispiele und Fragen

Wenn Kinder ausgerastet sind und das Zimmer verwüsten, werden sie von 1 oder 2 Erwachsenen fixiert, d.h. auf dem Boden gelegt und so lange festgehalten, bis sie sich beruhigen. Da sie oft wild um sich schlagen, werden unangenehme Festhaltetechniken angewendet, die auch schmerzhaft sind. Anschließend werden oft noch die Zimmer leer geräumt, die Kinder müssen sich ihr Mobiliar „zurück verdienen“. Fragwürdig erscheint auch, dass die Schlafmedizin schon am Nachmittag in etwas höherer Dosierung verabreicht wird, um Kinder zu beruhigen.

Welche Alternativen sind denkbar?

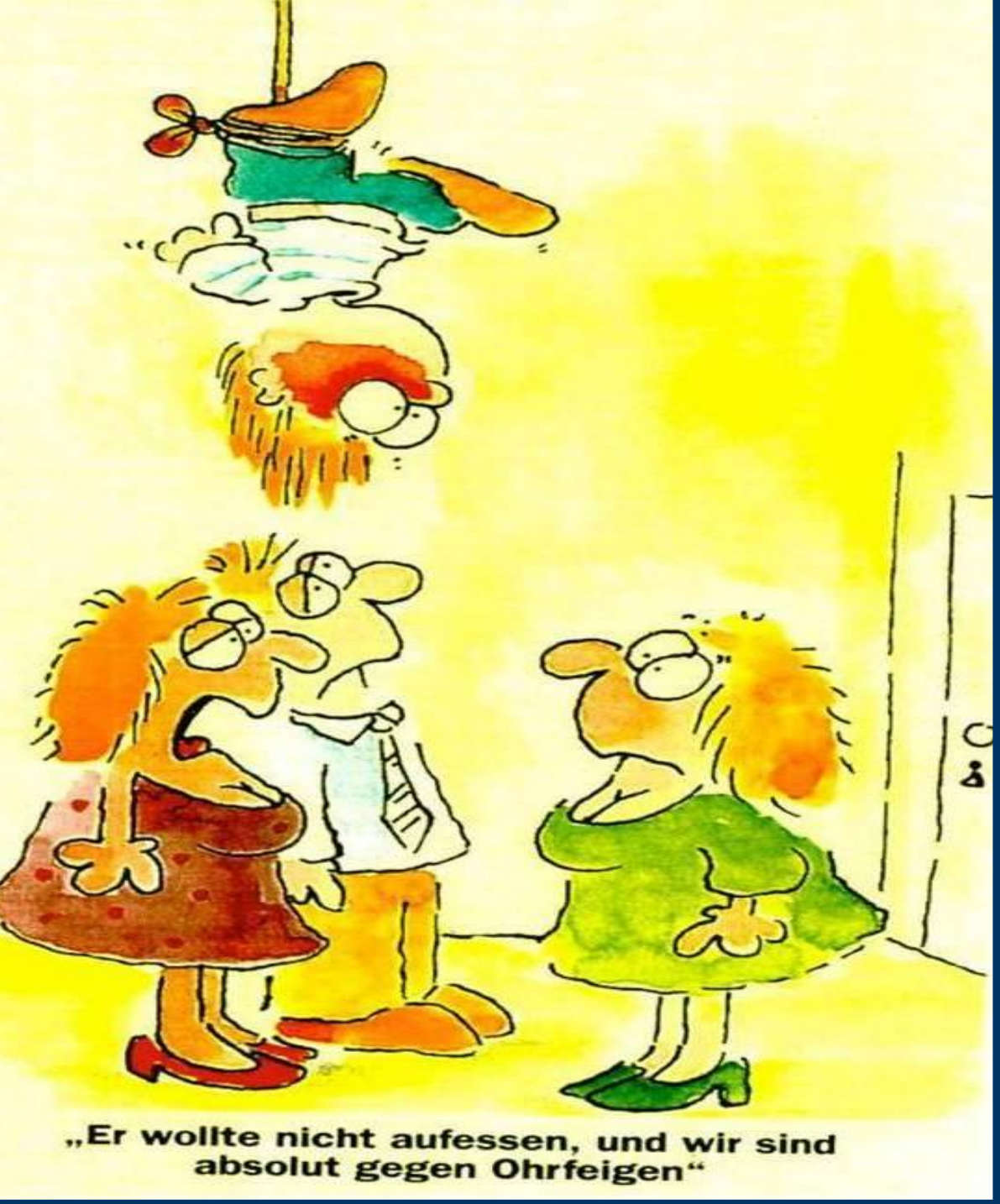

GUTEN ERFOLG

IN DER PRAXIS

PROJEKT
PÄDAGOGIK UND RECHT